

bereits per Fax vorab eingereicht

an die

**Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)**  
**Abteilung 1.16 Kleine Zuschussprogramme**  
**Holzhofstraße 4**  
**D-55116 Mainz**

## MESSEZUSCHUSS

Antrag auf Förderung der Teilnahme mittelständischer Unternehmen an Auslandsmessen

### 1. Angaben zum antragstellenden Unternehmen \*) siehe Punkt 4 – Erklärung zur Subventionserheblichkeit

|  |           |  |           |            |
|--|-----------|--|-----------|------------|
| Name   |           |  |           |            |
| Straße/Postfach  |           |  |           |            |
| PLZ  |           | Ort (Firmensitz)   |           | Rechtsform |
| Telefon  |           | Email  |           |            |
| Name der Bank  |           |  |           |            |
| IBAN   |           |  | BIC       |            |
| Auskunft zum Antrag erteilt  | Herr/Frau |  | Durchwahl |            |
| Klassifizierung des Unternehmens<br>(bitte zutreff. ankreuzen)   |           | Kurzdarstellung des Produktions-/Handelsprogrammes bzw. der<br>Dienstleistung: |           |            |
| <input type="checkbox"/> Industriebetrieb<br><input type="checkbox"/> Handwerksbetrieb<br><input type="checkbox"/> Handelsunternehmen<br><input type="checkbox"/> Dienstleistungsunternehmen<br><input type="checkbox"/> Landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb<br><input type="checkbox"/> Angehöriger freier Berufe |           |  |           |            |

Es können nur Angehörige freier Berufe berücksichtigt werden, die überwiegend (mehr als 50%) für die gewerbliche Wirtschaft tätig sind

Das antragstellende Unternehmen befindet sich zu mehr als 25% im Besitz der öffentlichen Hand? Ja      Nein

Für den Fall, dass die Betriebsstätte, in der die auszustellenden Güter produziert/gehandelt bzw. die zu präsentierenden Dienstleistungen erbracht werden, von der oben angegebenen Adresse abweicht, ist die entsprechende Betriebsstätte hier anzugeben

|     |  |     |  |
|-----|--|-----|--|
| PLZ |  | Ort |  |
|-----|--|-----|--|

## 2. KMU-Erklärung \*) siehe Punkt 4 – Erklärung zur Subventionserheblichkeit

### Antragstellende Unternehmen:

|    |  |    |      |
|----|--|----|------|
| 1. | Anzahl der Mitarbeiter des Antragstellers < 250 MA | Ja | Nein |
| 2. | Jahresumsatz des Antragstellers ≤ 50 Mio. EUR      | Ja | Nein |
| 3. | Bilanzsumme des Antragstellers ≤ 43 Mio. EUR       | Ja | Nein |

### Unternehmensverbindungen:

|  |    |      |
|--|----|------|
| Befindet sich das antragstellende Unternehmen zu mehr als 25% des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen, welche gemeinsam 250 oder mehr Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Mio. EUR erzielen? | Ja | Nein |
|--|----|------|

## 3. Angaben zur geplanten Beteiligung an der exportorientierten Veranstaltung und den Kosten

\*) siehe Punkt 4 – Erklärung zur Subventionserheblichkeit

|  |  |                        |      |
|--|--|------------------------|------|
| Genauere Bezeichnung der Messe bzw. der Veranstaltung  |  |                        |      |
| PLZ des Veranstaltungsortes  |  | Ort                    | Land |
| Beginn der Veranstaltung   |  | Ende der Veranstaltung |      |
| Produkte bzw. Leistungen die präsentiert werden  |  |                        |      |
| Handelt es sich bei der o.g. Veranstaltung um eine Beteiligung an einem Gemeinschaftsstand des Landes Rheinland-Pfalz? |  | ja                     | nein |
| Teilnahme am German Pavilion   |  | ja                     | nein |

Für die Standbesetzung wurden/werden insgesamt  Mitarbeiter (inkl des Firmeninhabers) abgestellt.

Die Mitarbeiter sind mit dem antragstellenden Unternehmen arbeitsvertraglich verbunden. Mir/Uns ist bekannt, dass die Präsentation durch Dritte oder in Form von hinterlegten Prospekten, Preislisten etc. nicht förderfähig ist.

|  |                            |   |
|--|----------------------------|---|
| Geschätzte Gesamtkosten der Messebeteiligung | <input type="text"/> [EUR] | Standmiete; Personalkosten; Reise- und Übernachtungskosten; Standbaukosten; Aufwendungen für Exponate; Mailing-Aktionen; Versicherungskosten etc. |
|--|----------------------------|---|

### Bemessung des Zuschusses:

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch einen Zuschuss zu den Veranstaltungskosten. Die Höhe des Zuschusses beträgt für die Teilnahme an Messen innerhalb Europas 3.000 EUR und außerhalb Europas 5.000 EUR. Der als Festbetrag ausgezahlte Zuschuss darf die Höhe der tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

### Beantragter Zuschuss:

Wir beantragen hiermit den max. zulässigen Zuschuss gemäß dem Programm zugrunde liegender Verwaltungsvorschrift unter Nr. 4.1.

|  |    |      |
|--|----|------|
| Werden die mit diesem Antrag geltend gemachten Aufwendungen mit anderen öffentlichen Mitteln (z.B. EU-, Bundes- o. Landesmitteln) oder Mitteln, die diesen gleichgestellt sind, gefördert? | ja | nein |
|--|----|------|

### Bei ja, bitte noch die nachfolgenden Informationen angeben:

|                          |                      |                 |                      |
|--------------------------|----------------------|-----------------|----------------------|
| Förderprogramm           | <input type="text"/> |                 |                      |
| Höhe der Zuwendung [EUR] | <input type="text"/> | Zuwendungsgeber | <input type="text"/> |

#### 4. Erklärung zur Subventionserheblichkeit

Mir/Uns ist bekannt, dass einer Förderung im Rahmen des Messezuschnitts Subventionen der öffentlichen Hand zugrunde liegen. Ich bin/wir sind darüber unterrichtet, dass die zu den in diesem Antrag und seinen Anlagen mit \* gekennzeichneten Angaben subventionserheblich sind. Ich versichere/wir versichern, dass mir/uns deren Subventionserheblichkeit und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gem. § 264 StGB bekannt sind. Auf die Vorschriften des Subventionsgesetzes insbesondere die Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes wurde ich/wurden wir hingewiesen.

#### 5. Bestätigung des Antragstellers

Die Antragsbearbeitung erfolgt unter der Nutzung von Datenverarbeitungssystemen. Dafür ist die Speicherung und Verarbeitung der im Antrag vorgesehenen Daten nach den Vorgaben von Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP) erforderlich. Die Daten werden nur den mit der Antragsbearbeitung und -abwicklung unmittelbar befassten Behörden zugänglich gemacht, soweit dies für die Antragsbearbeitung und Antragsabwicklung erforderlich ist und ein berechtigtes Interesse besteht. Eine Verwendung für andere Zwecke, ausgenommen die Erstellung von Statistiken, die keinen Rückschluss auf einzelne Unternehmen oder Förderfälle zulassen, ist ausgeschlossen. Im Falle einer Bewilligung kann unternehmensbezogenen Art, Umfang und Zweck der Förderung veröffentlicht werden.

Für Einzelheiten zur Datenverarbeitung wird Bezug genommen auf die Anlage Datenschutzinformation.

Es wird bestätigt, dass die Anlage Datenschutzinformation zur Kenntnis genommen wurde. **Dies gilt insbesondere für das Widerspruchsrecht gegen die Datenverarbeitung gem. Art. 21 DSGVO.**

|     |       |   |
|-----|-------|---|
|     |       |   |
| Ort | Datum | Unterschrift des Antragstellers mit Firmenstempel |

#### Anlagen

1. De-minimis-Erklärung
2. Verwaltungsvorschrift

## DE-MINIMIS-ERKLÄRUNG DES ANTRAGSTELLERS

im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen

### 1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen

Antragsteller

Straße/Haus-Nr./Postfach

PLZ/Ort

Das Unternehmen ist im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig      ja      nein

### 2. Definition und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als „*ein einziges Unternehmen*“ im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als *ein einziges Unternehmen* zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

### 3. Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich als ein *einziges Unternehmen* gemäß Punkt 2 im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

keine

folgende

Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt habe (bitte die beantragten De-minimis-Beihilfen besonders kennzeichnen):

- **Allgemeine-De-minimis-Beihilfen**

im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen<sup>1</sup>,

- **Agrar-De-minimis-Beihilfen**

im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor<sup>2</sup>, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/316<sup>3</sup>

- **Fisch-De-minimis-Beihilfen**

im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor<sup>4</sup> und

- **DAWI-De-minimis-Beihilfen**

im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen<sup>5</sup>, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2018/923<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013.

<sup>2</sup> Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013.

<sup>3</sup> Amtsblatt der EU Nr. L 51/1 vom 22. Februar 2019.

<sup>4</sup> Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014.

<sup>5</sup> Amtsblatt der EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012.

<sup>6</sup> Amtsblatt der EU Nr. L 313/2 vom 10. Dezember 2018.

| Beantragte und/oder erhaltene De-minimis-Beihilfen                          | 1 | 2 | 3 |
|---|---|---|---|
| <b>Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes (g. Punkt 2)</b>        |   |   |   |
| <b>Datum Zuwendungsbescheid/ Vertrag</b>                                    |   |   |   |
| <b>Beihilfegeber</b>  |   |   |   |
| <b>Aktenzeichen</b>   |   |   |   |
| <b>De-minimis-Beihilfen*</b>  |   |   |   |
| - Allgemeine  |   |   |   |
| - Agrar   |   |   |   |
| - Fisch   |   |   |   |
| - DAWI  |   |   |   |
| <b>Form der Beihilfe</b><br>(z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)          |   |   |   |
| <b>Fördersumme in €</b><br>(z. B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschaftsbetrag) |   |   |   |
| <b>Beihilfewert in €</b>  |   |   |   |

\*Bitte kreuzen Sie an, um welche De-minimis-Beihilfen es sich handelt.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben in den Punkten 1 und 3 subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt werden.

Datum     
 Ort     
 Stempel und Unterschrift des Antragstellers

## Förderung der Teilnahme mittelständischer Unternehmen an Auslandsmessen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
vom 16. Februar 2017 (8302)

### 1. Rechtsgrundlage, Zweck, Zuwendungsart

- 1.1. Das Land Rheinland-Pfalz gewährt aufgrund des § 8 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 180), BS 70-3, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift des § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2012 S. 410) in ihrer jeweils geltenden Fassung im Wege der Projektförderung Zuwendungen für die Teilnahme von mittelständischen Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben des Landes an Messen und Produktpräsentationen im Ausland.
- 1.2. Mit diesen Zuwendungen werden primär solche Unternehmen gefördert, die an Gemeinschaftsvorhaben des Landes Rheinland-Pfalz teilnehmen. Außerdem soll, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, die Teilnahme von mittelständischen Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben des Landes an Auslandsmessen (keine Verbraucherausstellungen) gefördert werden.
- 1.3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4. Die Zuwendungen werden als „De-minimis“-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gewährt

### 2. Zuwendungsempfänger

- 2.1. Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Industrie, Handwerk, Handel und Dienstleistungen), landwirtschaftliche Betriebe sowie Angehörige freier Berufe, die
  - 2.1.1. ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz haben und
  - 2.1.2. die jeweils gültige EU-Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erfüllen.
- 2.2. Im Rahmen von Gemeinschaftsvorhaben des Landes Rheinland-Pfalz können in besonders gelagerten Ausnahmefällen auch größere Unternehmen gefördert werden, sofern an deren Teilnahme ein besonderes Interesse des Landes besteht.
- 2.3. Unternehmen, bei denen eine direkte oder indirekte Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen

### 3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Es wird die Teilnahme an Auslandsmessen gefördert, die in der Internet-Datenbank des Ausstellungs- und Messe-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft e.V. ([www.auma-messen.de](http://www.auma-messen.de)) aufgeführt sind. Zudem müssen die auf der Messe dargestellten Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens von eigenen, mit dem Unternehmen arbeitsvertraglich verbundenen Mitarbeitern präsentiert werden. Die Präsentation durch Dritte ist grundsätzlich nicht förderfähig.
- 3.2. Förderfähig ist **im Ausland außerhalb eines Umkreises von 100 km ab der Landesgrenze Rheinland-Pfalz:**
  - 3.2.1. die Teilnahme an vom Land Rheinland-Pfalz organisierten Gemeinschaftsständen oder an vom Land Rheinland-Pfalz als förderfähig anerkannten Gemeinschaftsveranstaltungen und Produktpräsentationen,
  - 3.2.2. die Teilnahme auf Messen nach Nummer 3.1, maximal fünfmal je Unternehmen innerhalb von fünf Jahren; der Fünfjahreszeitraum wird rückwirkend zum Datum des Beginns der jeweiligen Messeteilnahme berechnet. Vorförderungen bis zum 1. Januar 2017 bleiben unberücksichtigt
- 3.3. Innerhalb eines Kalenderjahres können insgesamt höchstens drei Teilnahmen an Messen je Unternehmen bezuschusst werden

#### 4. Art der Finanzierung, Form der Zuwendung, Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1. Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch einen Zuschuss zu den Veranstaltungskosten. Die Höhe des Zuschusses beträgt für die Teilnahme an Messen
- |                     |                  |
|---------------------|------------------|
| - innerhalb Europas | <b>3.000 EUR</b> |
| - außerhalb Europas | <b>5.000 EUR</b> |
- 4.2. Der als Festbetrag ausgezahlte Zuschuss darf die Höhe der tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen
- 4.3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, gegenüber der Bewilligungsbehörde auf deren Verlangen sämtliche Angaben zu machen, die zur Überwachung der Einhaltung der Beihilferegelungen erforderlich sind.
- 4.4. Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten. Der deutschen Umsatzsteuer entsprechende ausländische Abgaben, für die ein Erstattungsanspruch besteht, sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig.
- 4.5. Zuwendungen können nicht für Teilnahmen an Messen gewährt werden, die mit anderen öffentlichen Mitteln oder Mitteln, die diesen gleichgestellt sind, gefördert werden.
- 4.6. Die Förderung erfolgt als De-minimis-Beihilfe. Sie darf daher maximal 200.000 EUR innerhalb von drei Steuerjahren pro Unternehmen betragen. Für Unternehmen, welche im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, darf die Förderung maximal 100.000 EUR pro Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren betragen. Der zugrunde zu legende Zeitraum von drei Steuerjahren bestimmt sich nach den Steuerjahren, die für das geförderte Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland maßgebend sind. Sofern bereits andere Förderungen gewährt wurden oder beantragt werden, ist die Kumulierungsregelung des Artikels 5 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sowohl seitens der Bewilligungsstelle als auch seitens des Zuwendungsempfängers zu beachten. Insbesondere verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger vor Bewilligung sämtliche Informationen hinsichtlich der Überprüfung und Einhaltung der Kumulierungsregelung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Bewilligungsstelle schriftlich mitzuteilen.

#### 5. Verfahren

- 5.1. Zuständig für Erlass, Änderung und Aufhebung (Widerruf oder Rücknahme) eines Bewilligungsbescheides, für den Erlass eines Rückforderungsbescheides sowie für die gesamte Abwicklung ist die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) Mainz. Im Falle einer Rückforderung der zu erstattenden Leistungen umfasst dies auch die Festsetzung der zu erstattenden Zinsen.
- 5.2. Die Anträge müssen spätestens am Tag vor dem Veranstaltungsbeginn bei der ISB unter Verwendung des dort erhältlichen Antragsformulars eingegangen sein.
- 5.3. Die in der Anlage enthaltenen „Nebenbestimmungen für die Gewährung von Zuwendungen nach dem Programm Messezuschuss“ sind abweichend von Teil I Nummer 5.1 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen.
- 5.4. Der Antragsteller hat mit seinem Antrag Auskunft darüber zu erteilen, wann und in welcher Höhe er – unabhängig vom Beihilfegeber – im laufenden Kalenderjahr sowie in den beiden vorhergehenden Kalenderjahren „De-minimis“-Beihilfen erhalten hat. Dabei hat er ergänzend anzugeben, welche Beihilfeanträge gegenwärtig gestellt sind. Die Angaben sind als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen.
- 5.5. Die Antragssteller erhalten einen Bewilligungsbescheid, dem eine „De-minimis“-Bescheinigung beigefügt ist. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

#### 6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Teilnahme mittelständischer Unternehmen an exportorientierten Veranstaltungen – Messezuschuss – des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung vom 28. Februar 2013 (MinBl. S. 134) außer Kraft.

MinBl. 2017, S. 168



**Nebenbestimmungen für die Gewährung von Zuwendungen nach dem Programm Messezuschluss  
(NBest-M)**

**1. Mitteilungspflichten**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Investitions- und Strukturbank Rheinland- Pfalz (ISB) anzuzeigen, wenn

- 1.1. er an der geförderten Veranstaltung nicht teilnimmt,
- 1.2. ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird,
- 1.3. sonstige für die Bewilligung der Zuwendung, deren Widerruf oder Rückforderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

**2. Mittelanforderung, Nachweis der Verwendung**

Die Zuwendung wird nur gegen Vorlage des Verwendungsnachweises von der ISB ausgezahlt. Für den Verwendungsnachweis ist der dem Bewilligungsbescheid beigelegte Vordruck „Verwendungsnachweis/ Mittelanforderung“ zu verwenden. Es ist ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch darzustellen sind und der Zahlungszeitraum anzugeben ist. Die entsprechenden Originalbelege sind für mögliche Einzelbelegprüfungen mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Die Mittelanforderung muss innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung der Zuwendung erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf vorherigen Antrag verlängert werden.

**3. Prüfung der Verwendung**

- 3.1. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie die ISB sind berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen, die die geförderte Veranstaltung betreffen, anzufordern, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 3.2. Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen.

**4. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- 4.1. Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, soweit der Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 4.2. Nummer 4.1 gilt insbesondere, wenn
  - 4.2.1. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - 4.2.2. eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. ausgabenseitige Unterschreitung der Höhe der Zuwendung) oder
  - 4.2.3. andere für die Bewilligung oder Auszahlung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.
- 4.3. Die Zuwendung kann auch widerrufen und bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert werden, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt, den Mitteilungspflichten nach Nummer 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, die bewilligten Mittel nicht fristgerecht anfordert oder die „De-minimis“-Bescheinigung nicht rechtzeitig vorlegt.
- 4.4. Rückzahlungsansprüche sind jährlich mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.